

Annahme des NPD-Verbotsantrags

Heiner Adamski

Der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung haben beim Bundesverfassungsgericht in diversen Anträgen beantragt festzustellen, dass die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) verfassungswidrig ist, dass sie und ihre Teilorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) aufgelöst werden, dass es verboten ist, Ersatzorganisationen zu schaffen bzw. bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen, dass das Vermögen der NPD und der JN zugunsten des Bundes zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen wird und dass der Innenminister des Bundes und die Minister und Senatoren des Innern der Länder beauftragt werden, die Entscheidung zu vollstrecken. In einem Fall wird außerdem beantragt festzustellen, dass die Sonderorganisation „Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH“ aufgelöst und ihr Vermögen ebenfalls zugunsten des Bundes zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen wird. Antragsteller hierzu ist der Deutsche Bundestag.¹ Die Anträge sind auf ein Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gerichtet: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“ Antragsgegnerin ist jeweils die NPD.²

Das Bundesverfassungsgericht hat aufgrund dieser Anträge einen Beschluss über die Durchführung einer *Verhandlung über die Anträge* gefasst.³ Zur Frage der Verfassungswidrigkeit hat es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nichts gesagt. Durch den Beschluss sind aber die rechtlichen Klärungen dieser Frage „auf den Weg“ gebracht worden. Der Antrag der Bundesregierung und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts werden in Auszügen vorgestellt.

I. Der Antrag der Bundesregierung

1. Zwecke und Notwendigkeit

In dem Antrag werden in einem einleitenden Abschnitt zunächst seine Zwecke und Notwendigkeit im Kontext der Extremismusbekämpfung dargelegt:

„Rechtsextremistische Aktivitäten haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Neonazistische Gruppen haben nicht nur häufiger demonstriert und verstärkt – z.B. über das Internet – Propaganda für ihre verfassungswidrigen Ziele betrieben, sondern sind auch immer gewalttätiger geworden. Menschen wurden und werden gejagt, geschlagen, ermordet. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Sie wirbt mit zunehmendem Erfolg unter gewaltbereiten Jugendlichen Anhänger an, versucht sozialen Protest in eine grundsätzliche Feindschaft gegenüber Demokratie und Rechtsstaat umzuprägen, verbreitet in geistiger Nähe zum Nationalsozialismus antisemitische und rassistische Äußerungen und verfassungswidrige Vorstellungen von einer totalitären Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie will die Organisationsform der politischen Partei für die Unterwanderung der parlamentarischen Demokratie nutzen. Für rechtsextremistische Jugendliche und neonazistische Kameradschaften hat sich die NPD ‚zu einem Dach und Schutzschild gegenüber dem demokratischen Staat entwickelt‘. ... durch ein Parteiverbot (können) zwar verfassungsfeindliche Meinungsäußerungen nicht verhindert werden, aber es kann verhindert werden, dass solche Meinungen weiterhin in dem organisatorischen Rahmen einer politischen Partei verbreitet werden. Das ist deshalb so bedeutsam, weil die parteipolitische Tätigkeit durch Art. 21 GG besonders geschützt („privilegiert“) wird und weil Parteien, die nicht für verfassungswidrig erklärt worden sind, von Staat und Kommunen in mehrfacher Hinsicht unterstützt werden. Fallen diese Vorteile weg, so wird die Propaganda für verfassungsfeindliche Ideen erschwert, und die Organisation kann nicht mehr als Basis für gewalttätige Aktionen genutzt werden.

Der politische und moralische Schaden, der durch die NPD verursacht wird, kann mit anderen Mitteln nicht hinreichend abgewehrt werden. Selbst wenn zu befürchten ist, dass Ideen und Propaganda der NPD in anderen Organisationsformen auch nach einem Verbot der Partei weiter verbreitet werden, sind die Wertentscheidungen der Verfassung gegen so aggressive Feinde wie die NPD entschieden zu verteidigen.

Die Auflösung einer Partei führt keineswegs ohne weiteres dazu, dass sie mit umso größerer Intensität im Untergrund tätig wird und dadurch umso gefährlicher wird. „Ein energisch durchgeführtes Verbot nimmt der extremen Rechten die Möglichkeit, weiterhin in der Öffentlichkeit für ihre Ziele zu werben, womit ihre Chancen, Zulauf zu gewinnen, minimiert werden. So kann gewährleistet werden, dass der demokratische Diskurs sich frei von Angst und Gewaltandrohungen entfalten kann.“⁴ Es sollte auch nicht unterschätzt werden, dass manche jüngeren Menschen in der rechtsextremistischen Szene in ihrer Meinungsbildung noch unsicher sind und daher einer verbindlichen Aussage darüber, was erlaubt und was nicht erlaubt ist, durchaus zugänglich sein dürften. Ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde also Eindruck machen. ... Der Vorwurf, die Bundesregierung

oder die etablierten Parteien wollten sich auf diesem Wege einer lästigen Konkurrenz entledigen, ist abwegig. Die NPD ist keine Konkurrenz für die demokratischen Parteien bei der Ausübung der politischen Macht; ihr Verbot ist aus anderen dargelegten Gründen geboten. Die Bundesregierung sieht sich daher ... politisch und moralisch dazu verpflichtet, den Weg über Art. 21 Abs. 2 GG zu gehen.“

In diesem Abschnitt werden auch bisherige rechtliche Maßnahmen gegen die NPD und nahestehende Organisationen beschrieben. Dazu wird gesagt: „Das beschriebene Bündel von Maßnahmen bliebe unvollständig, würde die Bundesregierung nicht auch gegen die NPD mit den im Grundgesetz vorgesehenen Mitteln vorgehen. Die NPD kann nicht nach Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Vereinsgesetz verboten werden, da sie ... eine politische Partei ist. Als solche wird sie von allen staatlichen Organen und dem gesamten politischen Umfeld angesehen. Sollte das Bundesverfassungsgericht die NPD nicht als Partei betrachten, so wird die Bundesregierung aus den Gründen, die hier für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit angeführt werden, ein Vereinsverbot erlassen.“

2. Parteieigenschaft

In einem Abschnitt „Zulässigkeit des Feststellungsantrags“ werden dann die Parteieigenschaft der NPD mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteibegriff des Art. 21 GG und die tatsächlichen Voraussetzungen bei der NPD anhand zahlreicher Dokumente der NPD erläutert.

Dazu wird unter anderem auf die Satzung der NPD verwiesen, in der sie sich ausdrücklich als „eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG“ bezeichnet, die die „politische Wirksamkeit in allen Teilen Deutschlands an(strebt)“, und auf „Grundgedanken“ des Parteiprogramms, in dem es heißt: „Wir streben den Austausch der Mächtigen an, um dem deutschen Volk im Rahmen der europäischen Völkerfamilie eine Zukunft zu geben. ... Wir stehen mit einem lebensrichtigen Menschenbild gegen Fremdherrschaft und Fremdbestimmung, gegen Überfremdung, Ausbeutung und Unterdrückung, für deutsche Freiheit, für Freiheit der Völker, für eine soziale Neuordnung in Deutschland, die unserem Menschenbild entspricht.“ Dazu werden im Einzelnen Ziele genannt, die mittels staatlicher Maßnahmen verwirklicht werden sollen: „Grundlage des Staates ist das Volk. Volkstum und Kultur sind die Grundlagen für die Würde des Menschen“ und „die politische Organisationsform eines Volkes ist der Nationalstaat ...“ „Deutschland ist das Land der Deutschen und somit die Herkunft unseres Volkes. Die Erhaltung unseres Volkes und der Schutz für alle seine Teile sind die höchsten Ziele deutscher Politik.“ Angeführt wird auch ein „Strategisches Konzept“, nach dem die NPD „drei große Schlachten schlagen (will): die Schlacht um die Köpfe, die Schlacht um die Straße und die Schlacht um die Wähler“.

3. Begründetheit des Feststellungsantrags

In diesem Abschnitt werden zunächst materiellrechtliche Voraussetzungen der beantragten Feststellung erläutert. Im Einzelnen geht es um die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG, um das Spannungsverhältnis zwischen „reiner“ und „wehrhafter“ Demokratie, um die Beeinträchtigung

dieser Ordnung und die aktiv kämpferische, aggressive Haltung, um Äußerungen der verfassungswidrigen Absichten und deren Zurechnung, um Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, um die „konkrete Gefahr“, die keine Verbotsvoraussetzung ist, und um die Verhältnismäßigkeit eines Parteiverbots.

Sodann werden die Ziele der NPD und das Verhalten ihrer Anhänger – jeweils gestützt auf detaillierte Belege – beschrieben. Als verfassungswidrige Ziele in programmatischen Äußerungen der NPD werden die grundsätzliche Ablehnung des „Systems“, die Demokratie- und Rechtsstaatsfeindlichkeit anhand der „Volksherrschaft“ und dem Volksbegriff im Verständnis der NPD, der Geringschätzung von Parlamentarismus und Wahlrecht, der Pluralismusfeindlichkeit und Ablehnung des Mehrparteiensystems, der Diffamierung der Gerichte, der Herrschaft einer „Führungselite“ und der Ablehnung der Medienfreiheit erläutert. Weitere Punkte sind die Negation von Menschenwürde und Gleichheit der Individuen, der Antisemitismus sowie Friedensfeindlichkeit und Revisionismus. Das aktiv kämpferische Verhalten wird anhand der Programmentwicklung, der „Kader“-Schulung und Netzwerkbildung, der „Schlacht um die Straße“, den personellen Verknüpfungen mit Neonazis und Skinheads, den Vorstellungen von „befreiten Zonen“, der Drohungen und Angriffe auf Gegner, der Zusammenarbeit mit Straftätern sowie der Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus beschrieben. Zu diesem „Problemfeld“ wird unter anderem gesagt:

„Der Nationalsozialismus hat 1933 in Deutschland eine Diktatur errichtet und in der Folge durch Krieg und Massenmord unendliches Leid über andere Völker und das eigene Volk gebracht. Seine Ideologie war menschenverachtend und totalitär, seine Praxis brutal. Von diesem Regime und seinem Welt- und Menschenbild hat sich Deutschland nach dem Ende der NS-Herrschaft entschieden abgewandt und im Grundgesetz eine Gegenposition bezogen.

In Art. 1 Abs. 1 und 2 GG bekennt sich das deutsche Volk zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und zu ‚unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt‘. Die Verfassung geht damit auch bei der Ausgestaltung der staatlichen Organisation von den Rechten der Individuen und nicht von dem Recht einer sie tragenden oder überragenden Gemeinschaft aus. Wer ‚das Volk‘ über den Einzelnen stellt, verfehlt daher schon im Ansatz den Sinn der Verfassung. Wer die demokratische Ordnung nicht von den Individuen her konzipiert, sondern sie aus einer vermeintlich übergeordneten Idee des ‚Volkes‘ herleitet, geht an einer wesentlichen Aussage des Grundgesetzes vorbei. ...

Die Maßstäbe, an denen auf dieser Grundlage die Ziele und die Tätigkeit der politischen Parteien zu messen sind, stehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Kern fest. Sie sind bereits in dem Parteiverbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) ... herausgearbeitet und in dem Verfahren gegen die Kommunistische Partei Deutschland (KPD) ... bekräftigt worden. Danach ist die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. d. Art. 21 Abs. 2 GG ‚eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,

vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition‘.“

4. Nebenanträge

In Nebenanträgen wird auf § 46 Abs. 3 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Bezug genommen, der besagt, dass mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Auflösung der Partei und das Verbot der Schaffung einer Ersatzorganisation zu verbinden sind. Dazu wird beantragt, auch die Auflösung der Teilorganisation Junge Nationaldemokraten zu beschließen. Sie teile notwendiger Weise das Schicksal der NPD. Ihre Auflösung sollte zur Klarstellung ausdrücklich ausgesprochen werden. Weitere Punkte betreffen die Vermögensschiebung und die Vollstreckung.

5. Schlussbemerkung

In einer Schlussbemerkung wird mit Bezug auf die Vielzahl der vorgetragenen Beweismittel von einem Gesamtbild der NPD gesprochen, „das diese als Partei ausweist, die in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen“ und die deshalb verfassungswidrig sei. Dazu wird über die vorgelegten Dokumente hinaus auf ebenfalls zahlreiches weiteres Beweismaterial verwiesen – unter anderem auf antisemitische Hetzparolen und Drohungen gegen Verantwortliche des „Systems“.

Sodann heißt es: „Es ist zu erwarten, dass die NPD versuchen wird, während des laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht den Eindruck einer demokratischen Partei zu erwecken, die zu Unrecht von ihren politischen Gegnern verfolgt werde. Sie wird deshalb möglicherweise gegen eigene Mitglieder, die sich in letzter Zeit besonders auffällig verhalten und besonders extreme Ansichten vertreten haben oder dies künftig tun, Parteiordnungsmaßnahmen bis zum Ausschluss aus der Partei ergreifen. ... Durch solche Vorgänge wird jedoch das Gesamtbild der NPD nicht verändert. Sofern es sich nicht nur um Kontroversen zwischen verschiedenen Flügeln und Gruppen der Partei handelt, wie sie gerade im rechtsextremistischen Spektrum durchaus üblich sind, dürften derartigen Maßnahmen taktische Überlegungen zugrunde liegen. Die Beurteilung nach Art. 21 Abs. 2 GG erfolgt nicht nach dem äußeren Erscheinungsbild der Partei, sondern muss auf den wirklichen Verhältnissen beruhen. Verborgene Verhaltensweisen und geheime Ziele sind selbstverständlich in diese Beurteilung einzubeziehen. ... Die Verfassungswidrigkeit der NPD ist durch die Vielzahl der angeführten Belege hinlänglich bewiesen. Selbst wenn sie es wollte, würde es der Parteiführung auch nicht möglich sein, den Charakter der NPD noch während des Verfahrens so sehr zu verändern, dass die Voraussetzungen des Parteiverbots wegfielen.“

II. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist kurz. Der entscheidende Satz lautet: „... hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – ... gemäß § 45 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ... beschlossen: Die Verhandlung über die Anträge des Deutschen Bundestags, des Bundesrats und der Bundesregierung, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) für verfassungswidrig zu erklären, ist durchzuführen.“

III. Kommentar

Der Antrag der Bundesregierung ist ein „vornehm-sachliches“ Dokument der Auseinandersetzung mit der NPD. Die Bundesregierung und die anderen Antragsteller wären angesichts der politischen Positionen dieser Partei und der von ihr wesentlich beeinflussten rechtsextremistischen Entwicklungen unglaublich geworden, wenn sie kein Verfahren zur Entscheidung der Frage der Verfassungswidrigkeit der NPD angestrebt hätten.⁵

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eröffnet eine für die deutsche Politik und Rechtskultur wichtige und vermutlich spannende *gerichtliche* Auseinandersetzung um die Frage der Verfassungswidrigkeit der NPD. Der im Beschluss erwähnte § 45 Bundesverfassungsgerichtsgesetz besagt: „Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Vertretungsberechtigten ... Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.“ Danach hat die NPD nun Gelegenheit, sich in der Ordnung eines gerichtlichen Verfahrens – also jenseits gewalttätiger Praxis und unsachlicher Agitation – mit der Behauptung ihrer Verfassungswidrigkeit auseinanderzusetzen. Sie wird sich zum Beweis des Gegenteils „einiges einfallen lassen müssen“. Dies gilt auch für das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Ablehnung der beantragten Feststellungen. Beruhigend ist die von der Bundesregierung angekündigte Einleitung eines Vereinsverbotsverfahrens nach dem Vereinsgesetz, falls das Bundesverfassungsgericht die NPD nicht als Partei betrachten sollte.

Ein Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD könnte jenseits der Hauptsache – eben der Klärung *dieser* Frage – auch in folgenden Zusammenhängen besonders interessant werden.

1. Gesellschaftliche Kritik

Die NPD und viele Bürgerinnen und Bürger ohne irgendwelche Neigungen zu extremen politischen Verhaltensweisen kritisieren Dreistigkeiten und Selbstbedienungsmentalität einiger Politiker und Funktionäre, Skandale, Staatsverschuldungen, Produktionsverlagerungen ins Ausland, Gewinnexplosionen in großen Konzernen einerseits und „Freisetzung von Arbeitskräften“ andererseits (siehe die letzten Meldungen der Großbanken), Probleme der Subventionspolitik (mehr Fördergelder für

Großunternehmen als Steuerzahlungen durch die Unternehmen) und Wirtschaftskriminalität/Steuerhinterziehung (die volkswirtschaftlichen Schäden sollen höher sein 100 Milliarden DM jährlich) und nicht zuletzt auch soziale Schief lagen (siehe den Armutsbericht der Bundesregierung). Das Bundesverfassungsgericht könnte sich im Blick auf die „Ideale“ des Grundgesetzes mit dieser Kritik auseinandersetzen. Dabei könnte es sich auch zu den Gründen für die Vertrauensverluste der Volksparteien äußern. Im Grundsatzprogramm der NPD heißt es dazu: „Mit wachsender Verständnislosigkeit staunen die etablierten Kräfte darüber, dass sie das Vertrauen des Volkes verlieren.“ Sie selber suggeriert, dass sie mit einer an einem diffusen Volksbegriff orientierten Politik Missstände abschaffen und Lösungen für alle innen- und sogar weltpolitischen Probleme finden und autoritär durchsetzen kann.

Eine höchststrichliche Äußerung zu diesen Themen – und sei es en passant – könnte für die „Verantwortungsträger“ einen ähnlichen Bildungswert haben wie ein Verbot der NPD.

2. Nationalsozialistisches Rechtsdenken

Die NPD vertritt ganz offensichtlich ein völkisches Rechtsdenken. In ihrem Grundsatzprogramm spricht sie vom Schutz der Menschenwürde als Aufgabe des Staates. Diese Aussage steht nicht in Widerspruch zu Art. 1. Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung der staatlichen Gewalt.“ Im konkreten Zusammenhang stellt sie sich aber ganz anders dar. Im Grundsatzprogramm heißt es genau: „Volkstum und Kultur sind die Grundlagen für die Würde des Menschen. Deswegen trägt der Staat, dessen Aufgabe der Schutz der Menschenwürde ist, Verantwortung für das Volk.“ Die NPD sagt damit, dass das Volkstum und die Kultur des deutschen und beliebiger anderer Völker Grundlage der Würde der zu diesem Volk gehörenden Menschen ist. Sie ignoriert, dass die Würde des Menschen von diesen Bezügen und auch angesichts der Schwierigkeiten zeitloser Definitionen des Begriffs „Menschenwürde“ unabhängig ist. Dies ist auch eine Kernaussage des Antrags.

Mit ihrem „völkischen Rechtsdenken“ lässt die NPD eine deutliche Nähe zu nationalsozialistischem Rechtsdenken erkennen. In der NS-Zeit haben – und hier stellt sich eine eigentümlich Bildungsfrage – Staatsrechtler und andere Juristen (Hochschullehrer!) beispielsweise diese Ansichten vertreten⁶:

„Erst der politische Durchbruch der völkischen Weltanschauung hat die liberalen Grundrechte wirklich überwinden können. Insbesondere die Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt mussten verschwinden. ... Es gibt keine persönliche, vorstaatliche und außerstaatliche Freiheit des Einzelnen.“ Der Sohn dieses Autors – der evangelische Bischof Huber – hat in seinen Arbeiten zum Recht derartige Denkweisen kritisiert. Andere Beispiele: „Über die Freiheit des Einzelnen entscheidet ... weitgehend die Polizei, und zwar in der Form der Schutzhaft, die an keine gesetzliche Voraussetzung und an keine zeitlichen Grenzen gebunden ist und die keiner Nachprüfung eines Richters unterliegt.“ „Die Bewegung (hat) eine zuvor versiegte Rechtsquelle (wieder entdeckt): das Volkstum. ... Der Anspruch des nationalsozialistischen Staates ... findet seine Grenze weder an geschichtlichen Traditionen noch an gewissen Grundrechten oder Menschenrechten.“ „Denn nun wissen

wir, dass zwar jeder, der Menschenantlitz trägt und im Raum der Herrschaft deutschen Rechts mit uns lebt, Anspruch auf Rechtsschutz besitzt, die Zuteilung und Ausübung von Rechten aber abhängig sein muss von seiner Rechtsstandschaft, die allein aus der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft und ihren Wesenselementen folgt. ... der alte Stamm des deutschen Rechts (braucht) die Stürme nicht zu fürchten, die noch kommen mögen und wird in urwüchsiger Kraft auch dem Geziefer trotzen, das wohl in seiner Rinde nisten, aber das Mark nicht schädigen kann.“ Der Autor ist auch als Rechtstheologe hervorgetreten.

Von da aus war es zur Rechtfertigung von Konzentrationslagern nicht weit: „Was wir brauchen, das ist allein der politische, nationalsozialistische Mensch. ... Es wäre widersinnig, zu behaupten, dass zum Beispiel die Konzentrationslager eine betont rechtsstaatliche Einrichtung wären, aber sie sind zur Sicherung der Staats- und Rechtsgrundlagen unentbehrlich, solange den Grundlagen des völkischen Staates noch Angriffe drohen ...“ Und dann die „Blut-Argumente“: „Recht ist seinem Wesen nach unmittelbarer Ausdruck der Blutsgemeinschaft eines Volkes.“ Die Vernichtung von Menschen wurde von Juristen propagiert: „Schwächliche Rücksichten auf den einzelnen werden im Gegensatz zum liberalistischen Staat nicht mehr genommen. Gegen den Rechtsbrecher, den Staatsfeind und Feind der Volksgemeinschaft gibt es in Strafmaß und Strafvollzug nur eins: kraftvolle Strenge und erforderlichenfalls völlige Vernichtung.“ Ein später in der Bundesrepublik ebenfalls einflussreicher Rechtsprofessor – ein Bundesverfassungsrichter war sein „Schüler“ – sprach vom „totalen Staat, der „die totale Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation“ darstelle.“ Und: „Die Führung als totaler Lebensvorgang ist nur unter der Vorbedingung existenzieller Gleichartigkeit möglich ...“ Vom selben Autor auch noch dies: „Die Artverschiedenheit bedeutet ... noch nicht Feindschaft – sie wird erst zur Feindschaft, wenn Artverschiedene von ihrem Anderssein her den territorialen Lebensraum oder das Volkstum, den geistigen Lebensraum eines Volkes antasten. Darum wurde der Jude, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben und wohlmeinende oder böswillige Gesinnung, zum Feind und musste als solcher unschädlich gemacht werden.“ Und der „Kronjurist“ des Dritten Reiches forderte: „Wir müssen den deutschen Geist von allen jüdischen Fälschungen befreien, Fälschungen des Begriffes Geist, die es ermöglicht haben, dass jüdische Emigranten den großartigen Kampf des Gauleiters Julius Streicher als etwas ‚Ungeistiges‘ bezeichnen konnten.“ Viktor Klemperer hat in seinen Tagebüchern und jüngst hat Georges-Arthur Goldschmidt in seiner Autobiographie dieses „Unschädlichmachen“ und „Befreien“ beschrieben.⁷

Ein Staatsrechtler nannte die Begriffe Politik und Recht einen nur „verschiedene(n) Ausdruck der völkischen Einheit.“ „Ursprüngliche Rechtsquelle“ war für ihn „die Lebensordnung der Volksgemeinschaft“. Gesetze, Verordnungen und andere genormte Erscheinungsformen des Rechts waren „Bestandteil und Mittel der völkischen Lebensordnung.“ Der Autor – Theodor Maunz – war ab 1952 Professor in München und einige Jahre Kultusminister in Bayern. Mit Roman Herzog, Rupert Scholz und anderen wurde er führender Grundgesetzkommentator. Nach seinem Tod 1993 wurde zum Entsetzen vieler seine langjährige Beratertätigkeit für die rechtsradikale DVU bekannt

Das Bundesverfassungsgericht könnte – wiederum vielleicht nur en passant – diese Denkweisen und die Beratertätigkeit eines führenden Kommentators des

Grundgesetzes „erklären“. Zudem könnte es sich mit der Frage befassen, warum Gerichte der Bundesrepublik Richter der NS-Zeit trotz ihrer Terror-Urteile bis hin zu Todesurteilen aus nichtigem Grund freigesprochen haben. Hier geht es um den Bundesgerichtshof, der zur Begründung ausführte, einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, könne heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden.⁸ Einlassungen dazu könnten ebenfalls einen Bildungswert haben.

3. Es nützt dem deutschen Volk ...

Ein in der NS-Zeit verfolgter bedeutender deutscher Staatsrechtslehrer – Wolfgang Abendroth – schrieb nach der Zeit der nationalsozialistischen Perversion des Rechts in einem politik- und rechtspädagogischen Aufsatz: „Voraussetzung einer lebensfähigen Demokratie ist die richtige Lösung des Problems der Stellung des Volkes zur Rechtsordnung. ... Demokratie ist Herrschaft des Volkes über die *Rechtsetzung*. ... Demokratie ist aber auch Kontrolle des Volkes über die *Rechtsanwendung* ... entfremdet sich die Justiz dem Volke als ihrem Souverän, so wird sie Herr des Gesetzes und hört auf, Diener des im Gesetz normierten Volkswillens zu sein.“ Abendroth skizzierte dann die Entwicklung des deutschen Rechts von der Rezeption des römischen Rechts über die Gesetzgebungen des absolutistischen Obrigkeitsstaates und die „Krise der Justiz“ in der Zeit Bismarcks bis zur Weimarer Republik und der NS-Zeit und kam zu dem Schluss, dass in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an die Stelle „der Erkenntnis, dass es dem deutschen Volke nützt, wenn das Recht herrscht, die Lehre (trat), Recht sei, was dem Volke nützt“.⁹

In dem Aufsatz werden – wie in vielen Dokumenten der NPD – die Begriffe „Recht“ und „Volk“ verwendet. Dabei wird aber nicht dem für oberflächliche Betrachter evtl. verführerischen Gedanken gefolgt, dass wir unter Recht verstehen können, was dem Volk nützt, sondern es wird eben gesagt, dass es dem Volk nützt, wenn das Recht herrscht. Analog dazu gilt dann übrigens auch, dass nicht das als Recht angesehen werden kann, was dem egoistischen Interesse einzelner Menschen nützt. Diese richtigen Aussagen stellen uns freilich vor die Frage: Was ist Recht?

Die Antworten sind oft formal. Es wird auf Gesetze als geltendes Recht und auf die Entstehung, Strukturen und Entwicklung von Rechtssystemen in den Gesellschaften verwiesen. Niklas Luhmanns Schriften sind hier eine „Fundgrube“. Die Antworten sind aber nicht immer befriedigend, weil Gesetze oft nur geordnete gesellschaftliche Prozesse und Verhältnisse ermöglichen und nicht zwangsläufig gerecht sind. Wann aber sind sie gerecht? Was ist Gerechtigkeit? Die über Jahrhunderte in Theorien und Philosophien gegebenen Antworten führen oft zu der resignativen Feststellung: Gerechtigkeit gibt es in der Theorie. In der Praxis ist sie ein „schöner Traum“. Deutlich geworden ist im Verlauf der Geschichte: Menschen haben diesen Traum. Ohne die Hoffnung auf Gerechtigkeit können sie schon aus psychologischen Gründen nicht leben. Es ist deshalb wichtig, Recht und Gerechtigkeit als eine den Menschen gestellte Aufgabe zu erkennen und sich mit dieser Aufgabe zu befassen – sei es in der politischen Bildung oder bei der Klärung der Frage der Verfassungswidrigkeit der NPD. Die deutsche Geschichte zwingt zu einer Klärung.

Im Blick auf die politische Bildung wurden in der Bundesrepublik übrigens immer wieder von Parteien, Kultus- und Justizminister und anderen Forderungen

nach einer auch rechtswissenschaftlichen Lehrerbildung gestellt. Sie wurde als Voraussetzung für Beiträge der Schulen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Volk und Recht verstanden. Realisiert wurden die Forderungen nicht. Ein Arbeits- und Lehrgebiet „Rechtspädagogik“ ist an keiner Universität institutionalisiert. In der NS-Zeit aber gab es eine Lehrerbildung für die *nationalsozialistische Rechtserziehung*. Der Verfasser eines gleichnamigen Buches war Staatssekretär im Reichsinnenministerium und Teilnehmer der Wannsee-Konferenz.¹⁰ Bei einem erfolgreichen NPD-Verbotsverfahren könnte es – falls die Partei gewählt wird und die Mehrheiten es erlauben – einmal einen von der NPD gestellten Kultusminister geben. In der Bundesrepublik würde dann vermutlich schnell eine Lehrerbildung mit dem Schwerpunkt „*Volkstum und Rechtserziehung*“ eingerichtet.

Anmerkungen

- 1 Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat werden durch die Präsidenten und die Bundesregierung durch den Bundesminister des Innern vertreten. Verfahrensbevollmächtigte des Bundestags sind die Professoren Dr. Günter Frankenberg (Frankfurt am Main) und Dr. Wolfgang Löwer (Bonn). Verfahrensbevollmächtigter des Bundesrates ist Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner (Berlin). Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung sind der Staatsrechtler und ehemalige schleswig-holsteinische Innenminister Prof. Dr. Hans Peter Bull (Hamburg) und Rechtsanwalt Dr. h.c. Karlheinz Quack (Berlin). Der vollständige Wortlaut des Antrags der Bundesregierung mit Belegen für die politische Praxis der NPD ist im Internet abrufbar (www.bmi.bund.de).
- 2 Vertreter der NPD ist der Parteivorsitzende. Verfahrensbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Horst Mahler (Berlin) und Dr. Hans Günter Eisenecker (Vorsitzender des NPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern).
- 3 Beschluss vom 1. Oktober 2001. Az.: 2 BvB 1/01 – 2 BvB 2/01 – 2 BvB 3/01.
- 4 Prof. Reinhard Kühnl in der Anhörung des Bundestags-Innenausschusses am 25. Oktober 2000. Schriftliche Stellungnahme S. 5.
- 5 Die Lektüre des gesamten Regierungsantrags ist zu empfehlen (siehe Anm. 1).
- 6 Siehe dazu beispielsweise: Ingo Müller: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. 1987; Bernd Rüthers: *Die unbegrenzte Auslegung*. 5., erw. Aufl. 1997; *Justiz im Dritten Reich*. Herausgegeben von Ilse Staff. 1979. Die Zitate sind in dieser Literatur zu finden (jeweils mit Nachweisen).
- 7 Victor Klemperer: *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933 – 1945*. 2 Bände. 1995; Georges-Arthur Goldschmidt: *Über die Flüsse. Autobiographie*. 2001.
- 8 Wegen dieser Rechtsprechung haben unlängst ein ehemaligen Ermittlungsrichter im Auschwitz-Prozess, der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, der Vorsitzende des Schieds- und Verwaltungsgerichts des Zentralrats der Juden und ein Frankfurter Strafverteidiger Strafanzeige erstattet. Nach ihrer Ansicht haben sich Richter und Staatsanwälte schützend vor die Mörder gestellt, indem sie durch Nichtverfolgung und Freispruch Recht beugten und Strafvereitelung begingen. Siehe Frankfurter Rundschau vom 30. März 2001.
- 9 Wolfgang Abendroth: *Über die Notwendigkeit rechtskundlichen Unterrichts in Schule und Volkshochschule*. In: *Neue Justiz* 1948. S. 159/160. Nachdruck in: Heiner Adamski (Hg.): *Politische Bildung – Recht und Erziehung*. Bd. 2. 1986.
- 10 Wilhelm Stuckart: *Nationalsozialistische Rechtserziehung*. 1935. Teilabdruck in: Heiner Adamski (Anm. 9).